

3.2

Reglement über die Zuteilung der Studienplätze der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrats vom 21. Juni 2018

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf §§ 12 sowie 18, Ziff. 7, 16, 17 und 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999, beschliesst:

(Stand: Juni 2021)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Zugang zu den Studienplätzen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik.

§ 2 Grundsatz

¹ Zugang zu Vollzeit- oder Teilzeit-Studiengängen haben Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz gemäss § 3 unten in einem der Trägerkantone haben. Die Studienanwärter:innen werden dem betreffenden Kanton zugerechnet, d.h. dieser übernimmt die Finanzierung des Studienplatzes. Die Zurechnung bleibt während des Studiums unverändert¹.

² Zugang zu den berufsbegleitenden Studiengängen haben Personen, deren Arbeitsort zum Stichtag in einem der Trägerkantone liegt. Die Studierenden werden dem betreffenden Kanton zugerechnet, d.h. dieser übernimmt die Finanzierung des Studienplatzes. Die Zurechnung bleibt während des Studiums unverändert².

³ Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge legen fest, welcher Termin als Stichtag im Sinne dieses Reglements gilt.

⁴ Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können Aufnahmeprüfungen und andere Formen der Eignungsüberprüfung vorsehen, welche der Reihenfolge der Zulassung gemäss § 6 vorgehen können.

⁵ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Einwohnerinnen und Einwohner des Fürstentums Liechtenstein.

¹ Fassung vom 15. Juni 2021.

² Fassung vom 15. Juni 2021.

⁶ Der Zugang für Studienanwärterinnen/Studienanwärter aus Vertragskantonen richtet sich nach den massgeblichen Verträgen³.

§ 3 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus Trägerkantonen gilt⁴:

- a. der Kanton in dem zum Stichtag mündige Personen während mindestens einem Jahr ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung gewesen zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind, als Erwerbstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts und die Leistung von Militärdienst;
- b. der zugewiesene Kanton für zum Stichtag mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe a;
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für zum Stichtag mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe a;
- d. für Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland wohnen der Heimatkanton; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht;
- e. in allen übrigen Fällen, der Kanton, in dem sich am Stichtag der Wohnsitz der Eltern befindet oder in dem sich deren letzter Wohnsitz befand beziehungsweise in dem sich der Sitz der zuletzt zuständig Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befindet oder befand.

§ 4 Arbeitsort

¹ Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem sich zum Stichtag der studienrelevante Arbeitsort der Studienanwärterin oder des Studienanwärters befindet.

II Zulassungsbeschränkungen

§ 5 Grundsätze Reihenfolge der Aufnahme

¹ Im Falle von Zulassungsbeschränkungen werden die Studienanwärterinnen und Studienanwärter in folgender Reihenfolge aufgenommen:

- a. Vorrangig sind Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit Wohnsitz (Vollzeit- oder Teilzeitstudium) oder mit Arbeitsort (berufsbegleitendes Studium) in einem Trägerkanton aufzunehmen. Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Vertragskantonen sind Personen aus Trägerkantonen gleichgestellt, wenn und soweit für die Bereiche, die von den Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, innerhalb der Schweiz keine anderen vergleichbaren und zumutbaren Ausbildungsgänge bestehen.
- b. Die Plätze, die den Studienanwärterinnen und Studienanwärtern aus den Trägerkantonen zustehen, werden für jeden einzelnen Studiengang nach den Einwohnerzahlen gemäss dem Stand des vorangehenden Jahres verteilt. Massgebend sind die Bestimmungen für die Zuteilung der Sitze im Nationalrat. Plätze, die nicht beansprucht werden, sind nach der gleichen Regelung auf die Kantone aufzuteilen, die nicht voll berücksichtigt werden können.
- c. Sofern nach der Zulassung gemäss Buchstabe a und Buchstabe b noch Studienplätze vorhanden sind, werden diese den übrigen Studienanwärterinnen und Studienanwärter zugeteilt.

² Für Kurse, die im Auftrag Dritter oder mit deren besonderer finanzieller Beteiligung durchgeführt werden, gelten allfällige besondere Zuteilungsregelungen.

³ Fassung vom 15. Juni 2021.

⁴ Fassung vom 15. Juni 2021.

§ 6 Aufnahme innerhalb der Zuteilungsgruppe pro Kanton

¹ Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Studienplätze, die den Studienwärterinnen und Studienwärtern gemäss § 5 zustehen, so erfolgt die Zulassung nachfolgender Reihenfolge:

- 1. Studienwärterinnen und Studienwärter, die bereits zweimal mangels Platzes nicht zugelassen worden sind;
- 2. die restlichen Plätze nach dem Alter. Zu diesem Zweck werden die Studienwärterinnen und Studienwärterinnen in drei Gruppen eingeteilt:
 - Studienwärterinnen und Studienwärter, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
 - Studienwärterinnen und Studienwärter, die das 30. Altersjahr vollendet, das 40. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben.
 - Studienwärterinnen und Studienwärter, die das 40. Altersjahr vollendet haben.

² Innerhalb einer Altersgruppe werden zuerst diejenigen Studienwärterinnen/Studienwärter aufgenommen, die bereits einmal mangels Platzes nicht zugelassen worden sind. Sollten mehr Studienwärterinnen und Studienwärter diese Bedingungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, so haben diejenigen mit dem höheren Alter den Vorrang.

³ Die nach dem Alter zu vergebenden Plätze werden den drei Gruppen im gleichen Verhältnis, wie sich die sämtlichen für den betreffenden Studiengang Angemeldeten auf die drei Altersgruppen verteilen, zugewiesen. Es gelten die üblichen Rundungsregeln.

III Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Es gilt für die einzelnen Studiengänge ab Inkrafttreten der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglement werden alle widersprechenden Vorschriften der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich aufgehoben.